

Das Mindestaltergesetz und seine Auswirkungen

Autor(en): **Böhny, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **32 (1940)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wollen. Dazu kommt, dass sich auf die Dauer die Moral der Truppen nur dann aufrechterhalten lässt, wenn jeder einzelne Wehrmann die Gewissheit hat, dass seine Familie in dem Staat, für den er sich mit Gut und Blut einzusetzen hat, keine Not leidet.

Neben der finanziellen Beihilfe spielt jedoch ebenfalls eine wichtige Rolle die Sicherung des Arbeitsplatzes für die mobilisierten Wehrmänner. Auch hier sind in allen Staaten schon kurz nach Ausbruch des Krieges Massnahmen ergriffen worden, die bezwecken, dem heimkehrenden Wehrmann seinen Arbeitsplatz freizuhalten. Wir möchten hier nur hinweisen auf Frankreich, Grossbritannien, Belgien und das Dritte Reich. Auch der Bundesrat bereitet einen solchen Erlass vor, der den Grundsatz aufstellen sollte, dass jeder heimkehrende Wehrmann unter keinen Umständen seine Stelle besetzt finden darf, dass ihm während seiner ganzen Militärdienstzeit die Stellung nicht gekündet werden kann, und dass die Rechte, die aus einem längern Dienstverhältnis fliessen, durch den Militärdienst in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, dass in allen Staaten Anstrengungen unternommen worden sind, und dass auch die Schweiz, wenn auch nach langem Zögern, besonders, was den Lohnersatz betrifft, einen wichtigen Schritt vorwärts getan hat. Dennoch dürfen wir uns nicht verhehlen, dass gerade der neue zweiprozentige Lohnabzug bei vielen Arbeitern mit kleinem Lohn verbitternd gewirkt hat, und dass in diesem wie auch in einigen anderen Punkten Verbesserungen dieses Lohnersatzes angestrebt werden müssen.

Das Mindestaltergesetz und seine Auswirkungen.

Von F e r d. B ö h n y.

Eine kürzlich in allen Gewerkschaftszeitungen erschienene Korrespondenz hat auf das Mindestaltergesetz und seinen wesentlichen Inhalt hingewiesen. Erinnern wir uns darum hier einzig des eigentlichen Grundsatzes dieses Gesetzes: 1. J u g e n d l i c h e , welche in öffentlichen und privaten Betrieben a) des Handels, b) des Handwerks und der Industrie, mit Einschluss der Heimarbeit, c) des Verkehrs, sofern nicht die bundesrechtlichen Vorschriften über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten anwendbar sind, d) des Gast- und Wirtschaftsgewerbes, des Schaustellungs- und Lichtspielgewerbes, e) verwandter Wirtschaftszweige beschäftigt werden, m ü s s e n d a s 15. A l t e r s j a h r v o l l e n d e t h a b e n. Grundsätzlich ist also die Kinderarbeit anscheinend verboten, doch ist sie z. T. noch zugelassen und erhält eine gewisse ge-

setzliche Regelung für leichte Arbeiten und Botengänge. Die Kantone sind befugt, die Beschäftigung von einer besondern Erlaubnis abhängig zu machen oder gänzlich zu untersagen.

Warum ein Mindestaltergesetz?

Die allgemeine Heraufsetzung des Eintrittsalters der Kinder ins Erwerbsleben auf das vollendete 15. Altersjahr ist eine der wichtigsten vorbeugenden Massnahmen im Interesse der Erhaltung und Förderung der Arbeitskraft. Ein zu früher Eintritt ins Erwerbsleben hat oft ein späteres schweres Siechtum zur Folge. Selbst ein Teil der Arbeiterschaft vergisst solche Tatsachen oft und verhält sich sozialpolitischen und sozialhygienischen Massnahmen gegenüber häufig passiv, wenn nicht gar ablehnend. Es lohnt sich darum, das Gesetz nochmals in knappen Zügen zu begründen, zumal in der heutigen Zeit.

Die durch Krieg und Mobilisation drohende Verteuerung wird es manchen Eltern, die auf baldigen Verdienst der Kinder angewiesen sind, unverständlich erscheinen lassen, dass ein solches Gesetz ausgerechnet im jetzigen Moment in Kraft tritt. Aber gerade darum, weil die Gefahr gross ist, dass ein Teil des Volkes die kommende Teuerung durch den Kinderverdienst wird parieren wollen, ist das Gesetz zu begrüssen, und es ist gut, dass der Bundesrat auf die vielen Begehren um Hinausschiebung des Gesetzes nicht eingetreten ist.

Wir wollen uns hier nicht mit jenen, gleich ob arm oder reich, auseinandersetzen, die jeden Fortschritt mit der bekannten Bemerkung bekriteln « es sei früher auch ohne gegangen », für sich selbst aber gerne jede Verbesserung der Lebenshaltung beanspruchen. Tatsachen sollen sprechen:

* Die Mortalitätsstatistik zeigt uns ein Ansteigen der Sterblichkeit im Jugendlichenalter, und zwar insbesondere der Sterblichkeit an Tuberkulose, der beim männlichen Geschlecht über 50 Prozent, beim weiblichen Geschlecht stellenweise über 70 Prozent der Todesfälle zur Last zu legen sind ... so müssen wir konstatieren, dass beispielsweise die Sterblichkeit in allen Altersstufen zurückgegangen ist, dass aber am Rückgang dieser Sterblichkeit und insbesondere der Sterblichkeit an Tuberkulose gerade das Pubertätsalter den geringsten Anteil hat. Das erklärt sich damit, dass die Gesundheitsfürsorge, die im Säuglings- und Kleinkindesalter und im Schulalter einen beachtlichen Grad erreicht hat, mit dem nachschulpflichtigen Alter fast plötzlich abbricht.

(Prof. v. Gonzenbach.)

* Dr. P. Lauener, Schularzt, Bern, kommt auf Grund umfassender Untersuchung von Fünfzehnjährigen zu folgender Beurteilung der Berufsfähigkeit (in Klammern das Urteil der Lehrerschaft):

	Knaben		Mädchen	
berufsreif	70,8	(83,7)	75,5	(83,5)
bedingt berufsreif . . .	14,2	(4,0)	13,2	(7,5)
nicht berufsreif	15,0	(12,3)	11,3	(9,0)
	100,0	(100,0)	100,0	(100,0)

* Dr. Wintsch, der Schularzt der Gemeinde Lausanne, kommt als Resultat seiner langjährigen Beobachtungen an nahezu 3000 die Schulen von Lausanne verlassenden Primarschülern zu folgenden Feststellungen: «Nur bei drei Fünfteln von ihnen ist ein gewisser Abschluss der Pubertät zu konstatieren. Die restlichen zwei Fünftel sind noch stark in der Entwicklungsphase begriffen und schwächlich. Manche von ihnen sind im körperlichen und geistigen Wachstum um ein, zwei und drei Jahre zurück, was sich bei praktischer Betätigung (Werkstätten usw.) in noch fehlendem Verantwortungsbewusstsein und spielerischem Verhalten äussert.»

* Der Leiter des schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich kommt zu ähnlichen Schlüssen, nämlich:

	bei Knaben im		
	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr
berufsreif	6,8	25,5	56,5
bedingt berufsreif	50,2	50,4	30,4
nicht berufsreif	43,0	24,1	13,1

Aber auch Psychologen, Erzieher und Berufsberater und nicht zuletzt Vertreter der Wirtschaft kamen von ihrem Standpunkt aus zu gleichen Schlüssen.

Viele der 14- ja der 15jährigen sind nicht nur körperlich berufsunreif, sie sind auch berufswahlunreif. Nach einer Erhebung, die in Zürich vor Jahren durchgeführt wurde, waren von den 14jährigen Knaben 27,9 Prozent, von den Mädchen 37,4 Prozent berufsunentschlossen. Hätte man aber die anscheinend Berufsent-schlossenen nach der Ursache ihrer Berufswünsche gefragt, so wäre mit Leichtigkeit festgestellt worden, dass weit mehr als die Hälfte aller 14jährigen Schüler berufsunentschlossen sind. In meiner lang-jährigen Praxis als Berufsberater konnte ich immer wieder die absolute Berufsunentschlossenheit fast aller 14jährigen und eines relativ grossen Teiles der 14¹/₂jährigen Schüler feststellen. Recht viele — bei den 14jährigen Schülern sind es fast alle —, die einen Berufswunsch vortragen, haben ihn von den Eltern, Verwandten oder Kameraden übernommen. Die eigene berufliche Neigung ist aber nicht vorhanden oder viel zu wenig differenziert.

Die Auswirkungen des Mindestaltergesetzes.

Sobald sich das Mindestaltergesetz voll auswirkt, d. h. in allen Kantonen in Kraft tritt, wird mit einer Entlastung des Arbeitsmarktes zu rechnen sein.

* Die Angaben sind der Schrift entnommen «Ein Jahr mehr Kindheit», dem Schlussbericht des Arbeitsausschusses «Die Schulentlassenen im Erwerbsleben» der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik, dem auch der Verfasser dieses Aufsatzes angehörte. Dieser Arbeitsausschuss, der aus Wirtschaftsvertretern und in Sozialpolitik, Fürsorge, Berufsberatung und verwandten Gebieten tätigen Personen bestand, hat wesentliche Vorarbeiten zum Mindestaltergesetz geleistet.

Nach der Volkszählung von 1930 waren Erwerbende unter 15 Jahren:

	Knaben	Mädchen	Total	in %
1. Industrie und Handwerk	1525	1504	3029	64,2
2. Handel, Bank und Versicherungswesen	140	229	369	7,8
3. Gastgewerbe	38	67	105	2,2
4. Verkehr	14	4	18	0,4
5. Oeffentl. Verwaltung, liberale Berufe	25	10	35	0,8
	1742	1814	3556	
6. Hausdienst	15	439	454	9,6
7. Landwirtschaft	625	78	703	15,0
Total	2382	2331	4713	99,8

Die Tendenz, Jugendliche als Hilfsarbeiter und Ausläufer zu beschäftigen, ist schon seit Ende des Jahres 1938 gestiegen und seit der Mobilisation erst recht ausgesprochen stark. Die Nachfrage nach jugendlichen Hilfsarbeitern und Ausläufern ist gegenwärtig grösser als das Angebot an jugendlichen Arbeitskräften. Das Mindestaltergesetz ist darum zur rechten Zeit als Schutzmassnahme gekommen. Bedauerlich ist nur, dass die Ausläufer nicht unter das Gesetz fallen, denn sie sind gesundheitlich häufig mehr bedroht als die jugendlichen Fabrikarbeiter, die wenigstens eine geregelte Arbeitszeit kennen.

Art. 5, Al. 3, des Mindestaltergesetzes ermächtigt die Kantone, die Beschäftigung noch nicht 15jähriger für Botengänge und im Handel für leichte Hilfsarbeiten von einer besondern Erlaubnis abhängig zu machen oder zu untersagen. Es wird Aufgabe der Arbeiterschaft sein, dafür einzutreten, dass möglichst viele Kantone von diesem Recht Gebrauch machen. Zumindest sollte darauf gedrängt werden, dass die Beschäftigung auf Grund eines vom Schularzt ausgestellten Zeugnisses von einer besondern Erlaubnis abhängig gemacht wird.

Eine weitere Aufgabe der Gewerkschaften und ihrer Funktionäre wird es sein, dafür zu sorgen, dass dem Mindestaltergesetz wirklich nachgelebt wird. Der Umstand, dass in einer Reihe von Kantonen zwischen Schulaustritt und Eintritt ins Erwerbsleben eine Lücke entsteht, wird viele Eltern veranlassen, ihre Kinder doch an einer Arbeitsstelle unterzubringen. Gewiss sieht das Gesetz vor, dass in den ihm unterstellten Betrieben ein Verzeichnis anzulegen sei, in welchem alle beschäftigten Personen unter 18 Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums ersichtlich sind. Die Durchführung des Gesetzes liegt den Kantonen ob. Wir wissen aber, dass die nötigen Kontrollorgane noch nicht überall vorhanden sind. Die Industrie und das Gewerbe können durch die Fabrik- und Gewerbeinspektorate und die Inspektorinnen für Arbeiterinnenschutz kontrolliert werden. Unkontrolliert bleiben aber die meisten Betriebe des Handels und ein grosser Teil gewerblicher Betriebe, welche Ausläufer beschäftigen. Wenn auch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung eine verschärfte Kontrolle

der gewerblichen und industriellen Betriebe, welche Lehrlinge beschäftigten, zur Folge hatte, so ist doch zu sagen, dass die betreffenden Kontrollorgane derart mit Arbeit überhäuft sind, dass ihnen die Aufsicht über das Berufsbildungsgesetz notwendiger erscheinen wird als die Aufsicht über das Mindestaltergesetz, zu der sie vorläufig nicht verpflichtet sind und wegen ihrer Ueberlastung kaum verpflichtet werden können. Die Arbeiterschaft wird aber nicht nur selbst bei der Kontrolle mitwirken, sondern durch ihre Vertreter im Parlament dafür sorgen müssen, dass die zuständigen Kontrollorgane geschaffen werden und dass den bezüglichen Funktionären die Möglichkeit zu einer zweckmässigen Kontrolle gegeben wird.

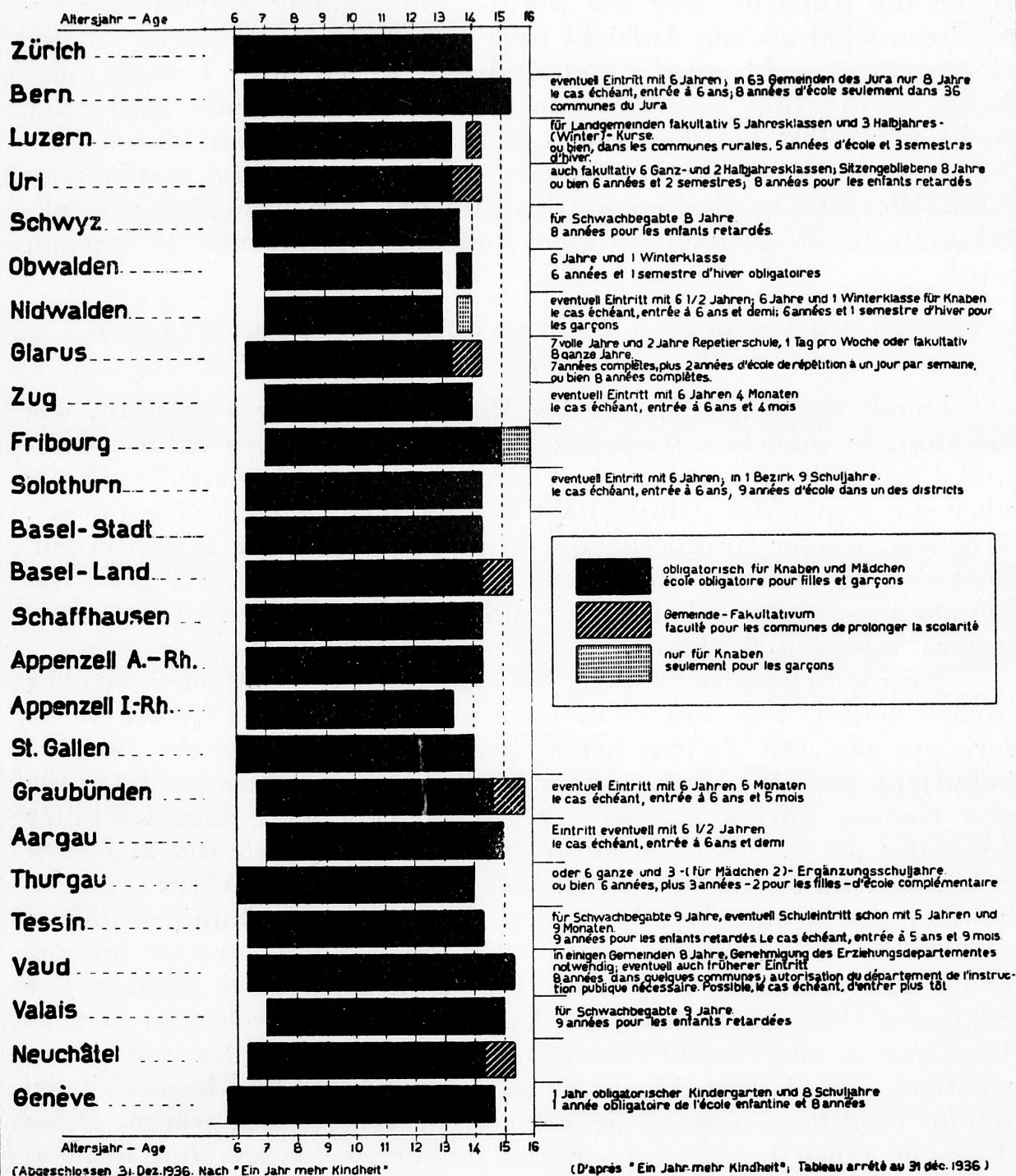
Was kann mit den noch nicht 15jährigen geschehen?

Durch das Inkrafttreten des Mindestaltergesetzes entsteht, wie erwähnt, in manchen Kantonen eine Lücke zwischen Schulaustritt und Eintritt ins Erwerbsleben (siehe graphische Uebersichtstabelle über die Dauer der Schulpflicht in den verschiedenen Kantonen). Wieviele Kinder praktisch vom Mindestaltergesetz erfasst werden, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Am ehesten gibt noch die bereits angeführte Tabelle über die hauptberuflich Erwerbstätigen unter 15 Jahren Auskunft.

Wo die Schulpflicht nicht bis zum 15. Altersjahr oder darüber hinaus dauert, wird ein mehr oder weniger grosser Teil der Schüler, wie das seit Jahren schon geschieht, freiwillig ein neuntes Schuljahr besuchen. Das trifft z. B. in ausgesprochenem Masse für den Kanton Zürich zu, wo der grösste Teil der Sekundarschüler freiwillig die 3. Sekundarschule besucht. Aber auch die 2. Klasse Sekundarschule und die 8. Klasse Primarschule ist für manche Schüler das neunte Schuljahr. Bei den 2.-Klasse-Sekundarschülern sind es meist diejenigen, welche die Primarschule anstatt bis zur 6. bis zur 7. Klasse besuchten, um dann noch zwei Klassen der Sekundarschule mitzumachen. Unter den Primarschülern hat es Repetenten, die wegen mangelnder Berufsreife oder um einen richtigen schulischen Abschluss zu erhalten, die 8. Klasse Primarschule besuchen, obwohl sie dazu nicht verpflichtet wären. Diese Tatsache muss deshalb immer und immer wieder erwähnt werden, weil man bei der Frage, was man mit den noch nicht 15jährigen machen will, die Kosten für allfällige schulische Einrichtungen oder andere Weiterbildungsmöglichkeiten leicht überschätzt.

Leider kann sich das Mindestaltergesetz nicht in seinen letzten Konsequenzen auswirken. Das Inkrafttreten des Mindestaltergesetzes und die dadurch entstehende Lücke zwischen Schulaustritt und Eintritt ins Erwerbsleben wäre die beste Gelegenheit, um die in so manchen Kantonen längst notwendige Schulgesetzrevision an die Hand zu nehmen. Diese Schulgesetzrevision hätte in erster Linie nicht nur die Aufgabe, die Dauer der Volksschulpflicht an das

Die gesetzliche Schulpflicht in den Kantonen - L'obligation scolaire dans les cantons (Niedrigstes Ein- und Austrittsalter) (Age d'entrée et de sortie minimum)



Mindestaltergesetz anzupassen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Schule noch besser als es bis heute schon geschehen ist, für das Berufsleben vorbereiten kann. Die Schule ist ja Erziehungsstätte und Vorbereitung für das Berufsleben.

Das ausgesprochene Bildungsbestreben des Schweizers und die grossen Anforderungen des Berufslebens haben dazu geführt, dass Sekundar- und Bezirksschule oder gleiche Schulstufen mit andern

Namen von einer immer grösser werdenden Zahl von Schülern besucht wurden. Damit wurde die Oberstufe der Primarschule ganz zu Unrecht herabgewürdigt und den Sekundar- und Bezirksschulen eine Doppelaufgabe übergeben, der sie heute fast nicht mehr gewachsen sind. Diese Sekundar- und Bezirksschulen müssen heute nicht nur für die Mittelschule und für jene kaufmännischen, handwerklichen und technischen Berufe vorbereiten, deren Erlernung eine gehobenere Schulbildung voraussetzt, sondern auch den Weg zu den mehr praktischen Berufen ebnen. Diese Zustände sind heute schon kaum mehr tragbar und werden in den kommenden Jahren geradezu unhaltbar werden.

Die Schule hat sich schon verschiedene Male den Anforderungen des Berufslebens anpassen müssen. Ein solcher Anlass wäre durch das Mindestaltergesetz auch heute wieder gegeben. Es sind aber in aller erster Linie Sorgen finanzieller Art, welche die Erziehungsbehörden veranlassen, die so notwendige Schulgesetzrevision nicht an die Hand zu nehmen. Dabei muss offen gesagt werden, dass sich häufig rückständige Ideen hinter den finanziellen Sorgen verschanzen. Es ist ausserordentlich bemühend, feststellen zu müssen, dass selbst in sogenannten fortschrittlichen Kantonen und Gemeinden in bezug auf die Neugestaltung der Schule ein recht reaktionärer Wind weht. Soll sich die Schweiz auch als wirtschaftliche Einheit erhalten können, so ist es notwendig, dass wir uns nicht auf alten Lorbeeren ausruhen, sondern das Gebot der Stunde erkennen und Neues und Vermehrtes unternehmen, um unsere Jugend entsprechend den Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens schulisch vorzubereiten.

Für jene Kantone und Gemeinden, die den Willen haben, die Lücke zwischen Schulaustritt und Eintritt ins Erwerbsleben sinnvoll auszunützen, möchte ich folgenden Vorschlag machen:

Das Zwischenjahr soll der Arbeitserziehung und der Förderung der Berufswahlreife dienen. Eine Verlängerung der Volksschulpflicht um ein Jahr mit der gleichen Lehr- und Arbeitsmethode und bloss einem analogen Aufbau des Stoffprogrammes ist deshalb nicht zweckmässig, weil sie der Arbeitserziehung und Förderung der Berufswahlreife zu wenig dient und einer gewissen Schulmüdigkeit und dem beginnenden Bedürfnis der 14- bis 15jährigen Kinder, mehr produktiv als rezeptiv tätig zu sein, kaum Rechnung tragen könnte.

Als praktische Lösung sei vorgeschlagen der Anbau von Vorbereitungsklassen — Werkklassen für Knaben und Kurse für Hauswirtschaft für Mädchen, welche vom Mindestaltergesetz betroffen werden und nicht mehr weiter die Volksschule oder eine Mittelschule besuchen können. Für Knaben vorwiegend praktische Arbeiten mit verschiedenen Werkstoffen und verbunden mit Freihand- und technischem Zeichnen, Rechnen, Geometrie, Sprachen, Materialkunde, Berufskunde, Betriebsbesichtigungen und Körper-

übungen. Für Mädchen Kurse für Hauswirtschaft (Kochen, Haushaltkunde, Flicker, Glätten, Weissnähen, Handarbeit, Gesundheitslehre, Sprachen, Rechnen, Körperübungen).

Wird die Verlängerung der Schulpflicht an Stelle von Vorbereitungsklassen vorgesehen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die letzten Schuljahre im Sinne der gemachten Vorschläge ausgebaut und vertieft werden.

Vorbereitungsklassen oder ein weiteres Schuljahr haben nur dann einen Sinn und erreichen nur dann ihre volle Wirkung, wenn sie obligatorisch erklärt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass Jugendliche, welche im Verlaufe dieser Vorbereitungsklasse oder des 9. Schuljahres 15jährig werden, diese Einrichtungen verlassen, um ins Erwerbsleben überzutreten.

Ob sich grössere Gemeinden dazu entschliessen können, von sich aus ein 9. Schuljahr oder eine Vorbereitungsklasse einzurichten, ist fraglich, da diese Gemeinden die Lasten für solche Einrichtungen wahrscheinlich fast allein zu tragen hätten. Immerhin wäre hier für fortschrittlich verwaltete Gemeinden eine vorzügliche Gelegenheit, ihren fortschrittlichen Geist zu dokumentieren, und sie würden damit bei einem grossen Teil der Elternschaft Anerkennung finden.

Als weitere für den Moment praktische Lösung kann auch in Frage kommen die Plazierung in der Landwirtschaft, wobei allerdings gesagt werden muss, dass man, um Schäden zu verhüten, recht vorsichtig zu Werke gehen soll. Sowohl der Jugendliche als auch der zukünftige landwirtschaftliche Dienstort müssen sorgfältig geprüft werden.

Es ergeben sich also folgende praktische Aufgaben:

1. Mithilfe bei der Aufsicht über das Mindestaltergesetz, da die Gefahr der Umgehung in Anbetracht aller angeführten Umstände sehr gross ist.

2. Propagierung des Besuches eines freiwilligen neunten Schuljahres, wo eine solche Möglichkeit besteht und der betreffende Schüler Lust und Fähigkeiten zum Besuch einer weiteren Schulklasse hat.

3. Einrichtung von Vorbereitungsklassen.

4. Schutz für die jugendlichen Ausläufer auf Grund des Art. 5, Al. 3, des Mindestaltergesetzes.

Für die Zukunft ist dort, wo die Schulpflicht nicht schon bis zum 15. Altersjahr dauert, dafür zu sorgen, dass die Schulgesetzrevision trotz finanzieller Sorgen an die Hand genommen wird.